



Spezielle Informationen für Kliniken und geburts- hilfliche Einrichtungen

Ihre Hilfe ist wichtig.

Jede Frau, die ihre Schwangerschaft verbirgt, befindet sich in einer schwierigen psychosozialen Konfliktlage. Sie ist verzweifelt und kann sich niemandem anvertrauen. Sie als Geburtshelferin bzw. Geburtshelfer tragen deshalb eine besondere Verantwortung. Denn neben der Schwangerschaftsberaterin sind Sie unmittelbare Ansprechperson. Nur in einer vertrauensvollen Atmosphäre wird die Frau Sicherheit gewinnen und weitere Unterstützung annehmen können. Unabhängig davon, ob Sie bereits ein eigenes Beratungs- und Hilfeangebot für Frauen mit Anonymitätswunsch etabliert haben: Für die Frau ist eine gute Kooperation zwischen Ihnen und der Schwangerschaftsberaterin entscheidend.

Sie handeln gesetzlich geregelt.

Eine vertrauliche Geburt ist ein gesetzlich geregeltes Angebot für schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch innerhalb des Spektrums anonymer Hilfs- und Beratungsangebote. Sie ermöglicht es den Frauen, medizinisch betreut zu entbinden, ohne ihre Identität zu offenbaren. Zugleich behält das Kind das Recht, später seine Herkunft zu erfahren – ein wichtiger Baustein für seine Entwicklung. Auch Ihnen als Geburtshelferin bzw. Geburtshelfer gibt das Verfahren Sicherheit: Sie handeln im Verfahren zur vertraulichen Geburt in Kooperation mit den Schwangerschaftsberatungsstellen nach klaren gesetzlichen Vorgaben. Die Kosten für die Geburt sowie für die Vor- und Nachsorge werden vollständig übernommen.

So gehen Sie vor:

Szenario 1: Eine Frau wird über eine Schwangerschaftsberatungsstelle zu einer vertraulichen Geburt angemeldet.

Alle erforderlichen Schritte wurden veranlasst: Die Frau ist über das Verfahren aufgeklärt, sie hat ein Pseudonym für sich und einen Vornamen für das Kind gewählt. Auch Sie wurden bereits über die bevorstehende Geburt informiert und das Jugendamt wurde kontaktiert.

Ihnen und allen beteiligten Personen und Ämtern ist allein das Pseudonym der Frau bekannt. Sie nehmen die Frau unter diesem Namen auf und sprechen sie mit diesem Namen an. Auch für die medizinische Dokumentation und alle weiteren Schritte verwenden Sie stets nur das Pseudonym.

Für die Frau sind Sie eine wichtige Vertrauensperson. Respektieren Sie ihre Entscheidung, begleiten Sie die Frau einfühlsam und sichern Sie durchgehend die Anonymität der Frau.

Szenario 2: Eine schwangere Frau kommt zu Ihnen und möchte anonym entbinden.

Möglicherweise steht die Frau kurz vor der Geburt, die Wehen haben bereits eingesetzt und Sie sind verpflichtet, sie zu behandeln. Nehmen Sie die Frau auf, ohne auf Preisgabe ihrer Identität zu drängen, und informieren Sie unverzüglich – das heißt: ohne schuldhaftes Zögern – eine Schwangerschaftsberatungsstelle. Durch diese Informations- und Vermittlungspflicht für die Einrichtungen der Geburtshilfe soll den Schwangeren die vertrauliche Geburt auch noch kurz vor oder nach der Entbindung ermöglicht werden. Für die Frau ist die Beratung selbstverständlich stets freiwillig. Eine besonders geschulte Beraterin wird die Frau auf Wunsch unterstützen und begleiten, sie über ihre Möglichkeiten aufklären und sich um alles Weitere kümmern.

Kontaktieren Sie die Beratungsstelle auch dann, wenn die Frau die vertrauliche Geburt ablehnt. Sie hat Rechtsanspruch auf weitere Hilfe gemäß dem Grundsatz der kontinuierlichen Hilfeleistungen zur Lösung der Konfliktlage. Beratung ist auch nach der Geburt möglich.



Wenn noch Zeit bis zur Niederkunft ist und Sie die Frau nicht aufnehmen, informieren Sie die werdende Mutter darüber, dass es das Verfahren der vertraulichen Geburt und das anonyme Beratungsangebot der örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen gibt, bzw. vermitteln Sie die Frau mit ihrem Einverständnis dorthin.

Beratung rund um die Uhr

Sie haben Fragen zum Verfahren? Oder wollen wissen, wohin Sie die Schwangere zur Beratung vermitteln können? Das Hilfefon „Schwangere in Not – anonym & sicher“ und die Website sind Angebote für Frauen, die ihre Schwangerschaft verbergen. Doch Sie erhalten darüber auch allgemeine Informationen und Kontakt zu Beratungsstellen in der Nähe:

Hilfefon Schwangere in Not –
anonym & sicher

☎ 0800 40 40 020

www.geburt-vertraulich.de

Nähere Informationen zum Gesetz finden Sie in der Broschüre „Die vertrauliche Geburt. Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ unter www.bmfsfj.de.

Nach der vertraulichen Geburt: Wie geht es weiter?

Die Mutter gibt dem Kind einen Vornamen oder hat diesen bereits bei der Beraterin hinterlegt. Machen Sie wie üblich binnen einer Woche eine Geburtsanzeige beim Standesamt. Neu zu beachten ist der Hinweis auf die vertrauliche Geburt. Melden Sie den gewünschten Vornamen und das Geschlecht des Kindes, das Datum und den Ort der Geburt sowie – statt Angaben zu den Eltern – das Pseudonym der Mutter. Die Staatsangehörigkeit des Kindes ist automatisch deutsch. Stellen Sie in allen Punkten die Vertraulichkeit sicher und verwenden Sie ausschließlich das Pseudonym der Frau.

Es ist für Sie verpflichtend, der Beratungsstelle Ort und Datum der Geburt mitzuteilen. Diese Information ist für das Vervollständigen des Umschlags mit dem Herkunftsnachweis erforderlich. Erst wenn das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Kenntnis über die von Ihnen begleitete vertrauliche Geburt hat, können dort die Geburtskosten geltend gemacht werden (s. u.).

Die elterliche Sorge der Mutter ruht kraft Gesetzes nach der Entbindung. Somit darf die Mutter nicht mehr über das Kind bestimmen und insbesondere nicht mit dem Kind die Klinik verlassen. Klären Sie deshalb mit der Beratungsstelle die umgehende Einbindung des Jugendamts. Das Jugendamt nimmt das Kind in Obhut und kümmert sich um alles Weitere.

Die Frau hat auch nach der Geburt einen Anspruch auf kontinuierliche Beratung und Betreuung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle. Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, ob sich die Frau für ein Leben mit oder ohne Kind entscheidet. Die Beratung ist für die Frau stets freiwillig.

Was ist, wenn die Mutter das Kind behalten möchte?

Eine Frau bringt ihr Kind mit Ihrer Hilfe vertraulich zur Welt. Was ist zu tun, wenn sie das Neugeborene im Arm hält und ihr Kind nun behalten möchte?

Auch in diesem Fall ruht die elterliche Sorge der Mutter, das heißt: der Vormund bestimmt über das Kind.

Die Rückgabe des Kindes an die Mutter ist grundsätzlich bis zum Adoptionsbeschluss möglich. Dazu muss die Frau ihre Anonymität aufgeben und die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben machen. Zudem muss ihre Mutterschaft zweifelsfrei feststehen. Das Familiengericht entscheidet unter Berücksichtigung des Kindeswohles.



Wie werden die Leistungen abgerechnet?

Die im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstandenen Kosten werden entsprechend der Vergütung für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft vom Bund erstattet, vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Dort erhalten Sie hierzu weitere Informationen.

Rechnungsadresse

**Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben**
50964 Köln
Telefon: 0221 3673-0
www.bafza.de